

OGH 30. 6. 2010, 9 Ob 60/09 b

Eine Reinigungskraft wurde beim Öffnen einer Kühlschrantür durch die Explosion einer dort befindlichen, vom Beklagten abgefüllten Mineralwasserflasche schwer am Auge verletzt. Dass es beim Auftauen eingefrorener teilentleerter Mineralwasserflaschen zu einer Explosion kommen kann, war bisher weder allgemein noch in einschlägigen Produzentenkreisen bekannt.

Für unvorhersehbaren oder geradezu absurden Gebrauch eines Produktes hat der Hersteller nicht einzustehen. Er hat aber damit zu rechnen, dass eine teilentleerte Mineralwasserflasche zuerst in einem Kühlfach eingefroren und anschließend im Kühlschrank gelagert wird. Ein Fehler ist bereits dann anzunehmen, wenn die Eigenschaft eines Produktes nach dem objektiven Stand der Wissenschaft und Technik, als Fehler erkennbar gewesen wäre. Es genügt, dass die relevanten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse zumindest zugänglich gewesen sind.